

Grafinger Auto-Teiler e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Grafinger Auto-Teiler e.V.",

abgekürzt "GAT".

1.2 Sitz des Vereins ist Grafing b. München.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich Mobilität und Verkehr durch Carsharing.

2.2 Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden, durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing),
- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von übertragbaren MVV-Zeitkarten
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Initiativen zur Verbreitung von Carsharing.

§ 3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

§4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) oder juristische Personen werden.

Grafinger Auto-Teiler e.V.

Satzung

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Grafinger Auto-Teiler e.V.

Satzung

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (auch elektronisch, d.h. per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

7.6 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.7. Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Abstand von mindestens 3 Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

7.11 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche oder elektronische (per E-Mail) Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

7.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Grafinger Auto-Teiler e.V.

Satzung

§ 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt sind.

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Erweiterter Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9.2 Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 2.000 € überschreiten. Beschlussfassungen, die den Betrag von 10.000 € überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

9.3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 2009 in Grafing b. München beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Neufassung der Satzung erfolgte am 29. Juni 2016.